

Rüth, Ulrich

## **Die Sorgerechtsbeschränkung nach §§ 1666, 1666 a BGB aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht -juristische und praktische Grundlagen**

*Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 44 (1995) 5, S. 167-173*

urn:nbn:de:bsz-psydok-38338

Erstveröffentlichung bei:

**Vandenhoeck & Ruprecht** WISSENSWERTE SEIT 1735

<http://www.v-r.de/de/>

### **Nutzungsbedingungen**

PsyDok gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit dem Gebrauch von PsyDok und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### **Kontakt:**

#### **PsyDok**

Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek  
Universität des Saarlandes,  
Campus, Gebäude B 1 1, D-66123 Saarbrücken

E-Mail: [psydok@sulb.uni-saarland.de](mailto:psydok@sulb.uni-saarland.de)  
Internet: [psydok.sulb.uni-saarland.de/](http://psydok.sulb.uni-saarland.de/)

# INHALT

## Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

FEGERT, J. M.: Theorie und Praxis der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (The German Social Help System for Children and Adolescents with Psychiatric Disturbances) . . . . .	350
GÜNTER, M.: Hilfeangebote für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche: Qualifizierung von Regeleinrichtungen - Aufbau von Spezialeinrichtungen (Assistance Offers for Mentally Disabled Children and Youth: Qualifications of Standard Institutions - Construction of Special Institutions) . . . . .	366
SALGO, L.: Konflikte zwischen elterlichen Ansprüchen und kindlichen Bedürfnissen in den Hilfen zur Erziehung (Conflicts between Parental Demands and Children's Needs in Aids for Upbringing) . . . . .	359
SPECHT, F.: Beeinträchtigungen der Eingliederungsmöglichkeiten durch psychische Störungen. Begrifflichkeiten und Klärungserfordernisse bei der Umsetzung von § 35 a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Impairment of Integration Possibilities due to Mental Disturbances. Terms and Clarification Necessities when Conversing § 35 a of the Child and Youth Assistance Law) . . . . .	343
WIESNER, R.: Die Verantwortung der Jugendhilfe für die Eingliederung seelisch behinderter junger Menschen (The Responsibility of Youth Aid in the Integration of Mentally Handicapped Young People) . . . . .	341

## Erziehungsberatung

VOGEL, G.: Elternberatung - ein mehrperspektivischer Ansatz (Parental Consultation - a Multi Perspective Approach) . . . . .	23
--	----

## Familientherapie

CIERPKA, M./FREVERT, G.: Die Indikation zur Familientherapie an einer psychotherapeutischen Universitätsambulanz (The Indication for Family Therapy at an University Outpatient Clinic) . . . . .	250
---	-----

## Forschungsergebnisse

AMON, P./BECK, B./CASTELL, R./TEICHER, C./WEIGEL, A.: Intelligenz und sprachliche Leistungen bei Sonderschülern mit 7 und 9 Jahren (Intelligence and Language Scores from Children at a Special School for Learning Disabled at Age of 7 and 9 Years) . . . . .	196
ENDEPOHLS, M.: Die Jugendphase aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen: Krise oder Vergnügen? (The Phase of Youth from Children's and Adolescent's Point of View: Crisis or Fun?) . . . . .	377
ESSAU, C. A./PETERMANN, F./CONRADT, J.: Symptome von Angst und Depression bei Jugendlichen (Anxiety and Depressive Symptoms in Adolescents) . . . . .	322
FABER, G.: Die Diagnose von Leistungsangst vor schulischen Rechtschreibsituationen: Neue Ergebnisse zu den	

psychometrischen Eigenschaften und zur Validität einer entsprechenden Kurzskaala (The Measurement of Students' Spelling-specific Test Anxiety: Further Psychometric and Validation Results for a Short Scale) . . . . .	110
HERB, G./STREECK, S.: Der Diagnoseprozeß bei Spina bifida: Elterliche Wahrnehmung und Sicht des klinischen Fachpersonals (The Process of Diagnosis by Spina bifida: Perceptions of Parents and Clinical Personell) . . . . .	150
KIESE-HIMMEL, C./KRUSE, E.: Expressiver Wortschatz: Vergleich zweier psychologischer Testverfahren bei Kindergartenkindern (Expressive Vocabulary: a Comparison of two Psychological Tests for Kindergarten Children) . . . . .	44
LENZ, K./ELPERS, M./LEHMKUHL, U.: Was verbirgt sich hinter den unspezifischen emotionalen Störungen (F93.8/9) - Ein Diagnosenvergleich unter Berücksichtigung der vierten Kodierungsstelle der ICD-10 (What Lies Behind the Unspecific Emotional Disorder (F93.8/9) - A Comparison of Diagnoses in Consideration of the Fourth Figure in the ICD-10 Code) . . . . .	203
STRÖSSER, D./KLOSINSKI, G.: Die Eingangssituation in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Poliklinik (Psychological Situation-on-Entry in a Child and Adolescent Out-patient-Clinic) . . . . .	72
TRÖSTER, H./BRAMBRING, M./VAN DER BURG, J.: Schlafstörungen bei sehgeschädigten Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter (Sleep Disorders in Visually Impaired Infants and Preschoolers) . . . . .	36

## Praxisberichte

LANFRANCHI, A./MOLINARI, D.: Sind „verhaltensgestörte“ Migrantenkinder „widerspenstiger“ Eltern therapierbar? Interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen systemorientierter Schulpsychologie und psychoanalytisch orientierter Therapie (Is it Possible to do Therapy with „Behaviourally Disturbed“ Migrant Children of „Stubborn“ Parents) . . . . .	260
SCHEPKER, R./VASEN, P./EGGERS, C.: Elternarbeit durch das Pflege- und Erziehungsteam auf einer kinderpsychiatrischen Station (Working with Parents in the Context of Inpatient Psychiatric Nursing) . . . . .	173
SCHLÜTER-MÜLLER, S./ARBEITLANG, C.: Der Stationsalltag als therapeutischer Raum: Multiprofessionelles Behandlungskonzept im Rahmen einer kinderpsychiatrischen Tagesklinik (The Stationary Everyday Life as Psychotherapy: a Multiprofessional Treatment in a Child Psychiatry Daycare-Clinic) . . . . .	85
SÜSS-BURGHART, H.: Sprachentwicklungsbeginn bei allgemeinem Entwicklungsrückstand mit fünf Jahren (Begin of Language Development at the Age of 5 with General Developmental Retardation) . . . . .	93

## Psychotherapie

KUGELE, D.: Aspekte der kinderpsychotherapeutischen Arbeit bei Kindern und Jugendlichen mit aggressiv-unkon-	
--	--

trolliertem Verhalten (Aspects of Child-Psychotherapeutic Work with Children and Adolescents with Aggressive-Uncontrolled Behaviour) . . . . .	119	tersuchung (Documentation of Child and Youth Psychiatry: Experiences from a Multi-Centered Study) . . . . .	9
STUBBE, H.: Prolegomena zu einer Transkulturellen Kinderpsychotherapie (Prolegomena of the Concept of Transcultural Child Psychotherapy) . . . . .	124	RÜTH, U.: Die Sorgerechtsbeschränkung nach §§ 1666, 1666 a BGB aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht – juristische und praktische Grundlagen (The Child and Adolescent Psychiatrist's View of the Restriction of Parental Rights according to German Law) . . . . .	167
<b>Übersichten</b>		SCHEPKER, R./HAFFER, A./THRIEN, M.: Die Sozialarbeit in der kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik – Aspekte der Qualitätssicherung im Lichte der Psychiatrie-Personalverordnung (Social Work in Inpatient Child and Adolescent Psychiatry) . . . . .	280
BULLINGER, M./RAVENS-SIEBERER, U.: Grundlagen, Methoden und Anwendungsgebiete der Lebensqualitätsforschung bei Kindern (Foundations, Methods and Applications of Quality of Life Research in Children) . . . . .	391	STRECK-FISCHER, A.: Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen (The Readiness for Violence with Adolescents) . . . . .	209
DIEPOLD, B.: Borderline-Entwicklungsstörungen bei Kindern – Zur Theorie und Behandlung (Developmental Disorders in Borderline-Children – On Theory and Treatment) . . . . .	270	WITTSTRUCK, W.: Ablösung in der Mutter-Sohn-Beziehung: Ein Adoleszenzproblem in Rainer Maria Rilkes Erzählung ‚Leise Begleitung‘ (Separation in the Mother-Son-Relationship: A Problem of Adolescence in Rainer Maria Rilke's Story ‚Quiet Accompanying‘) . . . . .	221
ELSNER, B./HAGER, W.: Ist das Wahrnehmungstraining von M. Frostig effektiv oder nicht? (On the Efficacy of the German Version of the Frostig Program for the Development of Visual Perception) . . . . .	48	<b>Zur Diskussion gestellt</b>	
ENGLERT, E./POUSTKA, F.: Das Frankfurter Kinder- und Jugendpsychiatrische Dokumentationssystem – Entwicklung und methodische Grundlagen unter dem Aspekt der klinischen Qualitätssicherung (The Frankfurt Child and Adolescent Psychiatry Documentation System – Aspects of Development, Methodology, and Clinical Quality Assessment) . . . . .	158	CONEN, M.-L.: Sexueller Mißbrauch durch Mitarbeiter in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Sexual Abuse by Professionals in Residential Agencies for Children and Adolescents) . . . . .	134
ERDHEIM, M.: Gibt es ein Ende der Adoleszenz? – Betrachtungen aus ethnopsychoanalytischer Sicht (Is there an End of Adolescence? – Reflections from an Ethnopsychanalytical Perspective) . . . . .	81	RAMB, W.: Einige mentale Hindernisse beim Zusammenwirken von Sozialpädagogik und Jugendpsychiatrie (Some Impediments with Distinct Mentality in ‚Sozialpädagogik‘ and Child and Adolescent Psychiatry) . . . . .	181
FLIEGNER, J.: „Sceno-R“ – eine Materialrevision des von Staabs-Scenotest („Sceno-R“: A Material Revision of the Sceno Test) . . . . .	215	<b>Tagungsberichte</b>	
HAGER, W./HASSELHORN, M./HÜBNER, S.: Induktives Denken und Intelligenztestleistung – Analysen zur Art der Wirkung zweier Denktrainings für Kinder (Inductive Reasoning and Performance in Tests of Intelligence – Analyzing the Effects of two Programs to Train Inductive Reasoning) . . . . .	296	Konflikte – Krisen – Krankheit. Jahrestagung der analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten vom 14.–16. Oktober 1994 in Freiburg . . . . .	63
HÖGER, C.: Wer geht in Beratung? Einflußgrößen auf das Inanspruchnahmeverhalten bei psychischen Problemen von Kindern und Jugendlichen (Who Seeks Treatment? Dimensions which Influence Utilizing Behavior in the Case of Mental Problems of Children and Youth) . . . . .	3	„Alles noch einmal durchleben ...“ – Das Recht und die sexuelle Gewalt gegen Kinder . . . . .	234
HUMMEL, P.: Die Abgrenzung der Strafmündigkeit (§ 3 Jugendgerichtsgesetz) von Schuldunfähigkeit bzw. verminderter Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 Strafgesetzbuch) aus jugendpsychiatrischer Sicht (Distinguishing the Age of Criminal Responsibility (§ 3 Juvenil Court Act) from Inability of Criminal Responsibility or Diminished Criminal Responsibility (§§ 20, 21 Criminal Code) from a Youth Psychiatry Point of View) . . . . .	15	XXIV. Wissenschaftliche Tagung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie e. V. . . . .	287
KAVŠEK, M.J.: Das Blickverhalten im Säuglingsalter als Indikator der Informationsverarbeitung (Visual Attention Behaviour in Infancy as an Indicator of Information Processing) . . . . .	383	Aggression: Destruktive Formen von Aggression und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen – therapeutische und gesellschaftliche Aspekte . . . . .	399
MÄRTENS, M./PETZOLD, H.: Psychotherapieforschung und kinderpsychotherapeutische Praxis (Psychotherapy Research and Practice of Child Psychotherapy) . . . . .	302	<b>Buchbesprechungen</b>	
PRESTING, G./WITTE-LAKEMANN, G./HÖGER, C./ROTHENBERGER, A.: Kinder- und jugendpsychiatrische Dokumentation: Erfahrungen aus einer multizentrischen Un-		ABEND, S. M./PORDER, M. S./WILLICK, M. S.: Psychoanalyse von Borderline-Patienten . . . . .	101
		ASPER, J./NELL, R./HARK, H.: Kindträume, Mutterträume, Vaterträume . . . . .	143
		BAECK, S.: Eßstörungen bei Kindern und Jugendlichen – Ein Ratgeber für Eltern, Angehörige, Freunde und Lehrer . . . . .	241
		BITTNER, G.: Problemkinder. Zur Psychoanalyse kindlicher und jugendlicher Verhaltensauffälligkeiten . . . . .	291
		BOSSE, H.: Der fremde Mann – Jugend, Männlichkeit, Macht. Eine Ethnoanalyse . . . . .	104
		BROWN, L. M./GILLIGAN, C.: Die verlorene Stimme – Wendepunkt in der Entwicklung von Mädchen und Frauen	191
		BUCHHOLZ, M. B./STRECK, U. (Hrsg.): Heilen, Forschen, Interaktion – Psychotherapie und qualitative Sozialforschung . . . . .	102

DÜHRSEN, A.: Ein Jahrhundert Psychoanalytische Bewegung in Deutschland . . . . .	145	NASKE, R. (Hrsg.): Tiefenpsychologische Konzepte der Kinderpsychotherapie. 5. Arbeitstagung der Wiener Child Guidance Clinic . . . . .	189
EGGERS, C./LEMP, R./NISSEN, G./STRUNK, P.: Kinder- und Jugendpsychiatrie . . . . .	333	Österreichische Gesellschaft für Heilpädagogik (Hrsg.): Lebensqualität und Heilpädagogik. 9. Heilpädagogischer Kongreß . . . . .	67
EICHHOLZ, C./NIEHAMMER, U./WENDT, B./LOHAUS, A.: Medienpaket zur Sexualerziehung im Jugendalter . . . . .	190	PETERMANN, F. (Hrsg.): Lehrbuch der klinischen Kinderpsychologie. Modelle psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter . . . . .	188
EICKHOFF, F.W./LOCH, W. et al. (Hrsg.): Jahrbuch der Psychoanalyse, Bd. 33 . . . . .	334	PETERMANN, F./WIEDEBUSCH, S./KROLL, T. (Hrsg.): Schmerz im Kindesalter . . . . .	103
ENDRES, M. (Hrsg.): Krisen im Jugendalter . . . . .	370	POUSTKA, F. (Ed.): Basic Approaches to Genetic and Molecularbiological Developmental Psychiatry . . . . .	240
FENGLER, J./JANSEN, G. (Hrsg.): Handbuch der pädagogischen Psychologie . . . . .	103	ROLLET, B./KASTNER-KOLLER, U.: Praxisbuch Autismus. Ein Leitfaden für Eltern, Erzieher, Lehrer und Therapeuten . . . . .	33
FISCHER, H.: Entwicklung der visuellen Wahrnehmung . . . . .	238	RUSCH, R. (Hrsg.): Gewalt. Kinder schreiben über Erlebnisse, Ängste, Auswege . . . . .	239
FLECK-BANGERT, R.: Kinder setzen Zeichen. Kinderbilder sehen und verstehen . . . . .	405	SACHSE, U.: Selbstverletzendes Verhalten . . . . .	370
GARBE, E./SUAREZ, K.: Anna in der Höhle. Ein pädagogisch-therapeutisches Bilderbuch mit ausführlicher Anleitung für Erwachsene . . . . .	190	SCHULTE-MARKWORT, M.: Gewalt ist geil – Mit aggressiven Kindern und Jugendlichen umgehen . . . . .	240
GEBHARD, U.: Kind und Natur. Die Bedeutung der Natur für die psychische Entwicklung . . . . .	145	SEIFFGE-KRENKE, I.: Gesundheitspsychologie des Jugendalters . . . . .	289
HAUG-SCHNABEL, G.: Enuresis: Diagnose, Beratung und Behandlung bei kindlichem Einnässen . . . . .	32	SMITH, M.: Gewalt und sexueller Mißbrauch in Sekten . . . . .	187
HEINRICH, E.-M.: Verstehen und Intervenieren. Psychoanalytische Methode und genetische Psychologie Piagets in einem Arbeitsfeld Psychoanalytischer Pädagogik . . . . .	144	SOLTER, A.J.: Wüten, Toben, Traurig sein. Starke Gefühle bei Kindern . . . . .	100
HOELSCHER, G.R.: Kind und Computer. Spielen und Lernen am PC . . . . .	66	STIKSRUD, A.: Jugend und Generationen-Kontext. Sozial- und entwicklungspsychologische Perspektiven . . . . .	66
HOLTZ, K.L.: Geistige Behinderung und soziale Kompetenz: Analyse und Integration psychologischer Konstrukte . . . . .	372	TÖLLE, R.: Psychiatrie, einschließlich Psychotherapie . . . . .	240
KATZUNG, W.: Drogen in Stichworten. Daten, Begriffe, Substanzen . . . . .	371	TOMM, K.: Die Fragen des Beobachters. Schritte zu einer Kybernetik zweiter Ordnung . . . . .	67
KLAUSS, T./WERTZ-SCHÖNHAGEN, P.: Behinderte Menschen in Familie und Heim . . . . .	32	TRAD, P.V.: Short-Term Parent-Infant Psychotherapy . . . . .	31
KLUSSMANN, R./STÖTZEL, B.: Das Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen . . . . .	332	WAGNER, J.: Kinderfreundschaften. Wie sie entstehen – was sie bedeuten . . . . .	189
KÖNNING, J./SZEPANSKI, R./v. SCHLIPPE, A. (Hrsg.): Betreuung asthmakrankender Kinder im sozialen Kontext . . . . .	241	WALTER, J.L./PELLER, E.P.: Lösungs-orientierte Kurztherapie. Ein Lehr- und Lernbuch . . . . .	289
KRÜLL, K.E.: Rechenschwäche – was tun? . . . . .	290	WIESSE, J. (Hrsg.): Rudolf Ekstein und die Psychoanalyse . . . . .	333
KRUSE, W.: Entspannung. Autogenes Training für Kinder . . . . .	334	WINKEL, R. (Hrsg.): Schwierige Kinder – Problematische Schüler: Fallberichte aus dem Erziehungs- und Schulalltag . . . . .	404
LANE, H.: Die Maske der Barmherzigkeit. Unterdrückung von Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft . . . . .	403	ZENTNER, M.R.: Die Wiederentdeckung des Temperaments . . . . .	98
LEUNER, H.: Lehrbuch der Kathym-imaginativen Psychotherapie . . . . .	371	ZIMMERMANN, W.: Psychologische Persönlichkeitstests bei Kindern und Jugendlichen . . . . .	332
LOCKOWANDT, O. (Hrsg.): Frostig Integrative Therapie . . . . .	99		
LÖSER, H.: Alkoholembyopathie und Alkoholeffekte . . . . .	334		
MERTENS, W.: Psychoanalyse auf dem Prüfstand? Eine Erwiderung auf die Meta-Analyse von Klaus Grawe . . . . .	242	Editorial 2, 340	
MEYER, W.U./SCHÜTZWOHL, A./REISENZEIN, R.: Einführung in die Emotionspsychologie Bd. 1 . . . . .	31	Autoren und Autorinnen der Hefte 31, 62, 97, 141, 187, 233, 287, 329, 370, 399	
MÜHL, H.: Einführung in die Geistigbehindertenpädagogik . . . . .	65	Zeitschriftenübersichten 63, 141, 236, 329, 401	
MÜLLER, E.: Insel der Ruhe. Ein neuer Weg zum Autogenen Training für Kinder und Erwachsene . . . . .	99	Tagungskalender 34, 68, 106, 146, 187, 243, 291, 337, 373, 406	
MÜLLER, P.W.: Kinderseele zwischen Analyse und Erziehung. Zur Auseinandersetzung der Psychoanalyse mit der Pädagogik . . . . .	239	Mitteilungen 34, 106, 244, 293, 407	

# Die Sorgerechtsbeschränkung nach §§ 1666, 1666 a BGB aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht – juristische und praktische Grundlagen

Ulrich Rütth

## Zusammenfassung

Innerhalb der kinder- und jugendpsychiatrischen Praxis treffen immer wieder die Erfordernisse des Kindeswohls auf ein Verhalten oder auch Wünsche von Eltern oder Kindern, die diesem Wohl des Kindes widersprechen oder es zumindest gefährden. Aufgabe der eingeschalteten Ärzte, Therapeuten und des Jugendamtes ist es, inhaltlich mit den Sorgeberechtigten zu arbeiten und die Notwendigkeit wie auch den Nutzen eines Sorgerechtsingriffs einzuschätzen. Hierbei sind die abgestuften Möglichkeiten der Intervention von der Inobhutnahme mit nachfolgender Zustimmung der Eltern (§ 42 KJHG), die Einschränkung der elterlichen Sorge für einzelne Bereiche wie der Aufenthaltsbestimmung (§ 1666 BGB) oder die Vormundschaft (§ 1666 a BGB) zu bedenken. Sache des Richters ist es, in juristischem Zusammenhang unabhängig zu prüfen und zu entscheiden, ob durch einen Eingriff in die Rechte der

Eltern bzw. Sorgeberechtigten das Wohl des Kindes besser gewährleistet werden kann.

## 1 Voraussetzungen

Erst durch die Neuregelung der elterlichen Sorge zu Beginn des Jahres 1980 wurde neben dem Begriff des geistigen und leiblichen Wohles des Kindes auch dessen seelisches Wohlergehen in gesetzliche Bestimmungen aufgenommen. Dort werden aber nicht nur Fälle umrissen, in denen Sorgeberechtigte verschuldet das Wohl ihres Kindes gefährden. Auch und gerade das unverschuldete Versagen, welches nach kinder- und jugendpsychiatrischer Erfahrung weitaus häufiger ist (LEMP 1983), ruft zur Sicherung des kindlichen Wohlergehens auf. Jedoch sind selbst der fachlich qualifiziertesten Arbeit immer wieder Grenzen gesetzt durch die Mitarbeitswilligkeit oder -fähigkeit der

Sorgeberechtigten. In diesen Fällen muß an die juristischen Wege eines Sorgerechtsingriffs gedacht und ggf. ein solcher Eingriff formal wie inhaltlich sinnvoll durchgesetzt werden.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Die Gesetzesbestimmungen im Zusammenhang mit einem Sorgerechtsingriff nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), d. h. dem Sorgerechtsingriff im engeren Sinne, und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), hier im besonderen der Inobhutnahme eines Minderjährigen durch das Jugendamt, lauten im einzelnen:

### § 1666 BGB:

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Vormundschaftsgericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Gericht kann auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

(2) Das Gericht kann Erklärungen der Eltern oder eines Elternteils ersetzen.

(3) Das Gericht kann einem Elternteil auch die Vermögenssorge entziehen, wenn er das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhaltes verletzt hat und für die Zukunft eine Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist.

### § 1666 a BGB:

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, daß sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

### § 42 KJHG (Inobhutnahme)

(1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

... Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen ...

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
2. eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

...

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden.

Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

§ 43 KJHG (Herausnahme ... ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten)

(1) Hält sich ein Kind oder ein Jugendlicher mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung auf und werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, so ist das Jugendamt bei Gefahr im Verzug befugt, das Kind oder den Jugendlichen von dort zu entfernen und bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform vorläufig unterzubringen. Stimmt der Personensorgeberechtigte nicht zu, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

LAKIES (1992) betont, daß die Regelungen zur Inobhutnahme nach §§ 42 und 43 KJHG Ausnahmenvorschriften für besondere Eilsituationen darstellen und Eingriffe in das Elternrecht letztlich nur über § 1666 BGB möglich sind. Voraussetzung zur Anwendung der Ausnahmenvorschrift ist, daß die Wahrscheinlichkeitsgründe einleuchtend seien, nach denen voraussichtlich die Bedingungen für einen Sorgerechtsingriff erfüllt sind.

Die für den Sorgerechtsingriff gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen der Eltern bzw. der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind geregelt nach §§ 50 a und 50 b des Freiwilligen Gerichtsbarkeits-Gesetzes (FGG). Eltern sind demnach in Verfahren nach §§ 1666 und 1666 a BGB immer persönlich anzuhören (§ 50 a FGG) ebenso wie Kinder über 14 Jahre bei der Frage der Personensorge (§ 50 b, Abs. 2 FGG). Jüngere Kinder sind anzuhören, wenn Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 50 b, Abs. 1 FGG). Von den Anhörungen nach § 50 b Abs. 1 und 2 FGG darf nur bei schwerwiegenden Gründen abgesehen werden (§ 50 b, Abs. 3 FGG).

Frühere Regelungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) kannten neben der freiwilligen Erziehungshilfe auch die sogenannte Fürsorgeerziehung, die auf Antrag des Jugendamtes, des Landesjugendamtes oder jedes Personensorgeberechtigten durch das Vormundschaftsgericht bei „Verwahrlosung“ oder „drohender Verwahrlosung“ angeordnet werden konnte (vgl. §§ 64 mit 77 JWG). Fürsorgeerziehung wurde als „letztes Erziehungsmittel“ angesehen. Im Rahmen der Fürsorgeerziehung übernahm das Landesjugendamt Teile der elterlichen Sorge wie z. B. den Abschluß eines Ausbildungsvertrages. Die Praxis zeigte, daß das Mittel der Fürsorgeerziehung vor Einführung des KJHG so gut wie nicht mehr angewandt wurde und auch den Erfordernissen gerade mit der Betonung auf Verwahrlosung der betroffenen Minderjährigen nicht mehr gerecht wurde. Entweder konnten freiwillige Hilfen wie z. B. eine Erziehungsbeistandschaft oder eine Fremdunterbringung

ohnehin gewährt werden, oder aber eine Maßnahme zur Einschränkung der elterlichen Sorge war angezeigt. Zusammenfassend standen damit die Regelungen zur Fürsorgeerziehung nach dem JWG und jene zur Einschränkung der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666 a BGB parallel zueinander, in der Praxis wurde aber zuletzt meist nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgegangen.

### 3 Abgestufte Möglichkeiten eines Sorgerechtsingriffs

Durch die gesetzliche Neueinführung der Inobhutnahme nach § 42 KJHG besteht jetzt eine Möglichkeit für das Jugendamt, kurzfristig die Rolle der Sorgeberechtigten zu übernehmen, ohne daß gerichtliche Maßnahmen von vornherein notwendig werden. Nur bei erklärtem Widerstand der Eltern, der aber durch inhaltliche Arbeit mit den Eltern in den meisten Fällen wird überwunden werden können, sind gerichtliche Schritte notwendig. Gleichzeitig ermöglicht die Inobhutnahme ein Einschreiten des Jugendamtes noch vor juristischen Entscheidungen, soweit die betroffenen Kinder und Jugendlichen mitarbeiten. Die Inobhutnahme stellt damit in vielen Fällen die sinnvollste Sofortmaßnahme zur Sicherung des Kindeswohles dar.

Eine 12jährige Jugendliche wendet sich selbständig unter Vermittlung der Bahnhofsmission an das Jugendamt und berichtet von Mißhandlungen im Elternhaus. Sie wird in Obhut genommen, wobei die sorgeberechtigten Eltern mit dieser Maßnahme nicht im engeren Sinne einverstanden sind, gleichzeitig aber auch keine konkreten Schritte dagegen unternehmen und auch den Aufenthalt der Jugendlichen in einer Schutzstelle billigen. Eine Sorgerechtsmaßnahme ist zumindest vorläufig nicht notwendig.

Der geringstmögliche direkte, aber häufig zunächst auch ausreichende Eingriff in das Sorgerecht stellt die verfügte Duldung einer Maßnahme nach § 1666, Abs. 1 BGB dar, so z.B. die Duldung des Aufenthaltes eines Kindes in einer Klinik durch die Eltern. Der Duldung entspräche auch die direkte Anordnung einer bestimmten Maßnahme durch den Richter, wobei dieser damit an die Stelle der Sorgeberechtigten tritt und so einen Teil des Sorgerechtes an sich zieht.

Ein 8jähriges Mädchen wird mit deutlichen Spuren der Mißhandlung in ein Kinderkrankenhaus gebracht, die allein sorgeberechtigte Mutter kann sich mit dem Aufenthalt des Kindes dort nicht einverstanden erklären. Der eingeschaltete Vormundschaftsrichter verfügt zunächst eine Maßnahme gemäß § 1666 BGB im Sinne einer Duldung: Die Mutter hat für einen befristeten Zeitraum den Aufenthalt des Kindes in der Kinderklinik zu dulden, bis weitere Entscheidungen seitens des Gerichtes fallen oder aber eine Mitarbeit der Mutter im Sinne des Kindeswohles gewährleistet ist.

Hier hätte der zuständige Richter analog auch den Aufenthalt in der Klinik selbst direkt verfügen können. Dies wäre aber aus psychodynamischen Gründen ggf. ungünstiger gewesen, da hierdurch eher der Widerstand der Mutter verstärkt und damit die Gesamtsituation erschwert worden wäre.

In der Praxis wird durch das Vormundschaftsgericht immer wieder die Duldung des Aufenthaltes eines Kindes in einer Klinik zum Zwecke der Erstellung eines kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachtens verfügt, wenn sich Hinweise ergeben, daß eine längerfristige Regelung der elterlichen Sorge notwendig werden wird.

Seitens des Jugendamtes bestehen Hinweise darauf, daß eine alleinerziehende, floride psychotische Mutter ihren 7jährigen Sohn in ihr Wahnsystem einbezogen hat. Das Vormundschaftsgericht verfügt zunächst die Duldung des Aufenthaltes des Jungen in der Klinik zum Zweck der Erstellung eines Gutachtens. Bei der Mutter wird eine rezidivierende psychotische Erkrankung mit unzureichender Krankheitseinsicht und Compliance für die eigene nervenärztliche Behandlung deutlich. Aus dem verfaßten Gutachten ergab sich aufgrund des Gesamtverhaltens der Mutter eine Gefährdung der Entwicklung des Jungen und damit die Notwendigkeit einer längerfristigen Sorgerechtsmaßnahme.

Wenn sich über den Zeitraum der Duldung einer Maßnahme hinaus Hinweise darauf ergeben, daß die Sorgeberechtigten längerfristig das Kindeswohl nicht werden sichern können, sind weiterreichende Maßnahmen geboten.

Einen solchen tieferen Eingriff in das Elternrecht stellt die Übertragung einzelner Sorgebereiche auf einen Dritten, zumeist entweder das zuständige Jugendamt oder aber einen Verein der Wohlfahrtspflege dar. In Frage kommt hier zunächst die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und darüber hinaus, wenn medizinische Faktoren eine wesentliche Rolle spielen, zusätzlich des Rechtes der Zuführung zur ärztlichen Behandlung.

Meist wird es sich um eine dem Jugendamt bereits länger bekannte Problematik handeln, welche schließlich diese weitreichendere Maßnahme notwendig macht.

Die beiden Kinder einer seit langem unter einem Alkoholismus leidenden, allein sorgeberechtigten Mutter werden nicht nur durch das Erziehungsverhalten des nichtehelichen Vaters immer wieder schwer beeinträchtigt, es kommt zu mehrfachen Fremdunterbringungen im Rahmen stationär-psychiatrischer Krankenhausaufenthalte der Mutter. Die Fremdunterbringungen werden durch die Mutter nach deren Rückkehr in ihren Haushalt jeweils wieder abgebrochen. Nach mehreren dieser Episoden und deutlich werdenden Verhaltensproblemen der beiden Kinder wird auf Antrag des Jugendamtes eine Sorgerechtsentscheidung mit Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf das Jugendamt herbeigeführt. Durch diese Maßnahme wird der kontinuierliche Aufenthalt der Kinder in einer Einrichtung gegen den immer wieder auftretenden Wunsch der Mutter nach Rücknahme der Kinder in ihren Haushalt gesichert. Auf diesem Wege wird die weitere Entwicklung der Kinder künftig eher gefördert werden als durch einen zu erwartenden mehrfachen Wechsel von Aufenthaltsort und Bezugspersonen.

Der weitreichendste Eingriff in das Sorgerecht stellt die Errichtung einer Vormundschaft dar. Im Rahmen einer Vormundschaft gehen sämtliche Bereiche des Sorgerechtes auf einen Dritten über (§ 1666 a Abs. 2 BGB). Bei diesen Bereichen handelt es sich insbesondere um die Aufenthaltsbestimmung, die Zuführung zur ärztlichen Behandlung, die Vermögenssorge und schließlich den Umgang mit Behörden.

Die Mutter eines 9jährigen Mädchens hat über Jahre den sexuellen Mißbrauch ihrer Tochter durch den Ehemann wissentlich

geduldet. Beide Eltern werden wegen dieses Mißbrauchs angeklagt und verurteilt. Das volle Sorgerecht für die Tochter geht an das Jugendamt im Sinne einer Vormundschaft über.

Erwähnt sei, daß im Gegensatz zum Erwachsenenrecht, wo die Vormundschaft über den Volljährigen durch die „Betreuung“ ersetzt wurde, bei Kindern diese weiterhin angeordnet werden kann.

Grundsätzlich ist ein Sorgerechtsingriff auch möglich über § 1674 BGB im Sinne des Ruhens der elterlichen Sorge bei einer psychiatrischen Erkrankung eines Elternteils. Gelegentlich wird diese Vorschrift angewandt, da ein „Ruhens der elterlichen Sorge“ als weniger schwerwiegend angesehen wird als ein „Entzug der elterlichen Sorge“.

Die psychisch auffällige Mutter eines 10jährigen Jungen ist alleinerziehend und verhindert dessen Schulbesuch über mehrere Monate. Im Rahmen des schließlich verfügt stationären kinderpsychiatrischen Gutachtens wird die psychotische Erkrankung der Mutter und ihre Ablehnung gegenüber ärztlichen Hilfen deutlich. Durch den Vormundschaftsrichter wird das Ruhens der elterlichen Sorge nach § 1674 BGB verfügt, da aus juristischer Sicht die Mutter ihr Sorgerecht tatsächlich nicht ausüben kann.

Die Ersetzung von Erklärungen der Sorgeberechtigten nach § 1666 Abs. 2 BGB, z. B. bei urlaubsbedingter Abwesenheit, sollte nicht als Sorgerechtsingriff im engeren Sinne aufgefaßt werden. In einzelnen Fällen ist diese Regelung hilfreich, wenn z. B. eine notwendige medizinische Behandlung rechtlich abgesichert werden muß.

Die Eltern einer 14jährigen Jugendlichen sind für einige Tage während des stationären Aufenthaltes ihrer Tochter zu Verwandten gefahren. Die Jugendliche dekompenziert in dieser Zeit psychotisch und suizidal und muß von der offenen Jugendlichenstation auf die geschlossene Station verlegt werden. Es gelingt nicht, Kontakt mit den Eltern aufzunehmen. Da geschlossene Unterbringungen nur mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung gemäß § 1631 b BGB nach elterlichem Antrag zulässig sind, wird die Maßnahme durch den Vormundschaftsrichter nach § 1631 b BGB unter Ersetzung des elterlichen Antrags auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung gemäß § 1666 BGB genehmigt.

#### 4 Formale Zuständigkeiten

Schwierigkeiten ergeben sich immer wieder bei der Frage, welches Gericht formal zuständig ist. Aufgaben sind hier zwischen Vormundschaftsgericht und Familiengericht geteilt. Das Vormundschaftsgericht hat sich in Sorgerechtsangelegenheiten zu befassen mit nicht-ehelichen Kindern ebenso wie mit Kindern verheirateter Eltern, deren beide Eltern voll sorgeberechtigt sind. Das Familiengericht ist zuständig für Kinder aus geschiedenen Ehen bzw. Kinder von Eltern mit Scheidungsabsicht oder in Trennung lebenden Eltern. Diese besonderen Regelungen bedeuten, daß Zuständigkeiten auch während eines laufenden Verfahrens wechseln können.

Beim Vormundschaftsgericht wurde durch das Jugendamt nach einer erfolgten Inobhutnahme zweier ehelich geborener Mädchen im Grundschulalter wegen Mißhandlung und Vernachlässigung sowie Verdacht auf sexuellen Mißbrauch eine Sorgerechtsmaßnahme nach § 1666 BGB beantragt. Die Mutter der beiden Kin-

der zog anschließend in ein Frauenhaus. Im Rahmen der kinderpsychiatrischen Begutachtung stellt sich eine neuropsychiatrische Erkrankung der Mutter heraus mit erheblichen Einschränkungen in ihrer Alltagsbewältigung und Erziehungsfähigkeit. Während des laufenden Verfahrens – nach Erstattung eines angeforderten Gutachtens – und verschiedentlich geäußerten Absichten der Mutter, sich wieder mit ihrem Ehemann zu verbinden, erklären beide Eheleute im Rahmen der Anhörung vor dem Vormundschaftsrichter, daß sie sich trennen wollen. Da nun eine konkrete Scheidungsabsicht besteht, muß das Verfahren an das Familiengericht abgegeben werden. Der ursprüngliche vorläufige Beschluß des Vormundschaftsrichters behält zunächst seine Gültigkeit.

Betont werden muß, daß die formale Zuständigkeit des Gerichtes peinlich genau beachtet werden sollte, um ungünstige Verfahrensabläufe zu vermeiden.

Ein allem Anschein nach durch seinen Stiefvater sexuell mißbraucher 11jähriger Junge wird durch das Jugendamt in Obhut genommen, wobei die Mutter den Vorwürfen weder folgen wollte noch bereit war, ihren Sohn anderweitig zu schützen. Da sie sich gegen die Inobhutnahme ausspricht, ist gleichzeitig eine Maßnahme gem. § 1666 BGB beim Familiengericht im Sinne einer Duldung beantragt worden. Im weiteren Verlauf stellt sich heraus, daß der Junge nicht aus der geschiedenen Ehe seiner Mutter stammt, sondern nicht-ehelich geboren wurde. Damit wäre die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts gegeben gewesen. Durch das nächsthöhere Gericht wird die ergangene Entscheidung des Familiengerichtes aus formalen Gründen aufgehoben, der Junge kehrt auf Veranlassung der Mutter unverzüglich in den Haushalt der Mutter zurück, ohne daß das Jugendamt oder das an sich zuständige Gericht handeln könnten. Nur aufgrund der Tatsache, daß sich die Mutter zwischenzeitlich vom Stiefvater des Jungen und damit dem mutmaßlichen Täter getrennt hat, wird ein größerer unmittelbarer Schaden abgewendet.

Familiengerichtliche Entscheidungen haben die Möglichkeit der Übertragung der elterlichen Sorge auf ein Elternteil im besonderen Maße zu berücksichtigen. Hier ist zu beachten, daß nach § 1680 BGB bei Entzug der gesamten elterlichen Sorge, der Personensorge oder der Vermögenssorge der andere Elternteil diese Sorge alleine ausübt, es sei denn, daß das Kindeswohl anderes erfordert. Dies gilt insbesondere auch, wenn nach Scheidungen (§ 1671 BGB) oder bei Getrenntleben der Eltern (§ 1672 BGB) die elterliche Sorge dem einen Elternteil zugesprochen worden war, sie aber nun diesem Elternteil entzogen werden muß. Nur wenn die Übertragung auf den anderen Elternteil dem Kindeswohl widerspräche, ist Vormundschaft oder Pflegschaft anzuordnen.

#### 5 Inhaltliche Grundlagen einer Sorgerechtsmaßnahme

Ein Sorgerechtsingriff kommt in Frage bei unterschiedlichen Problemkonstellationen. Vordergründig handelt es sich hierbei um die Vernachlässigung des Kindes oder aber um die mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, z. B. bei Mißhandlung oder sexuellem Mißbrauch.

Eine nicht an den Bedürfnissen eines Kindes ausgeübte elterliche Sorge kann begründet sein sowohl in einer ggf. auch unverschuldeten Unfähigkeit wie auch letztlich einer

Störung der Eltern selbst oder aber in einer Störung des betroffenen Kindes.

Bei Weitfassung elterlicher Störungen würden hierunter insbesondere auch eine geringe soziale Kompetenz und ein eingeschränktes Problemverständnis der Eltern fallen. Bei etwas engerer Fassung wird es sich in der Praxis häufig um psychiatrische Störungen der Eltern im Sinne einer Suchtproblematik, einer Persönlichkeitsstörung einschließlich Sozialverhaltensstörungen oder aber einer anderen psychiatrischen Erkrankung wie einer endogenen Psychose oder einer Minderbegabung handeln.

Elterliche Erkrankungen stellen jedoch für sich genommen noch kein Hindernis zur Ausübung des Sorgerechts dar, insbesondere wenn ein zweiter gesunder Elternteil eine korrigierende Funktion ausübt (LEMPF 1983). Vielmehr kommt es auf das konkrete Verhalten der Eltern an.

Immer wieder treffen allerdings elterliche Störungen dann auf Problembereiche und Störungen der Kinder, welche z. B. an einem hyperkinetischen Syndrom, an Teilleistungsstörungen oder aber an durch den elterlichen Erziehungsstil hervorgerufenen oder zumindest deutlich verstärkten Verhaltensproblemen leiden. Hier muß die Frage geprüft werden, in welchem Maße Eltern Hilfen annehmen können, um ihrem Kind angemessene Unterstützung zu dessen Entwicklung zukommen zu lassen.

Ein 11-jähriger Junge hat bereits seit einem Jahr die Schule nicht mehr besucht. Versuche seitens des Jugendamtes, ambulante Hilfen anzubieten, scheiterten am Widerstand der Mutter. Diese erklärt, ihren Sohn zu Hause unterrichten zu wollen, sofern er weiterhin Ängste vor dem Schulbesuch haben sollte. Ambulante Untersuchungstermine werden nicht wahrgenommen, da der Sohn angeblich nicht mitkomme. Schließlich beantragt das Jugendamt die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Zuführung zur ärztlichen Behandlung, um den Jungen vor weiterem Schaden – dem dauerhaften Aussetzen des Schulbesuchs und der sozialen Isolierung – zu bewahren. Auch nach dieser Maßnahme sind keine ambulanten Hilfen möglich, so daß schließlich die Aufnahme in die Klinik gegen den Widerstand der Mutter, zunächst auf eine geschlossene Station, erfolgt. Dort gibt sich der Junge rasch angepaßt, nimmt den Schulbesuch wieder auf und kann auf die offene Station verlegt werden.

Letztlich kann bei der Frage nach einer notwendigen Sorgerechtsmaßnahme von einem Kontinuum gesprochen werden zwischen einerseits den verfügbaren institutionellen oder auch anderweitigen Hilfen einschließlich der Hilfen durch die Verwandtschaft und das übrige soziale Umfeld und andererseits der Fähigkeit der Eltern, angemessene Hilfsangebote zu suchen und anzunehmen. Die eventuell vorhandene kindliche Störung und/oder die Bedürfnisse des Kindes bedingen dabei überhaupt erst die Notwendigkeit von Hilfen. Inhaltlich wird damit die Frage markiert, ob Sorgeberechtigte ihren Aufgaben für das ihnen anvertraute Kind gerecht werden können bzw. notwendige Maßnahmen aufgreifen.

Zweifelsohne gibt es aber auch Situationen, in denen die Frage des Sorgerechts eindeutig nur aus elterlicher Sicht zu beantworten ist, wie dies z. B. bei einem begangenen wiederholten sexuellen Mißbrauch eindeutig der Fall ist. Durch derartige Straftaten am Kind wird die Unfähigkeit

belegt, für das Wohl des Kindes zu sorgen und damit auch das Recht hierzu letztlich verwirkt.

In einigen Fällen mag die Erwägung einer Sorgerechtsmaßnahme ausreichen und einen gangbaren Weg darstellen, eine weitere Motivation zur Mitarbeit seitens der Sorgeberechtigten bzw. betroffenen Jugendlichen zu gewinnen. Dies wird am ehesten möglich sein, wenn eine bereits begonnene Maßnahme der Jugendhilfe in Frage gestellt wird. Letztlich findet man sich hier im Übergangsbereich zwischen formalen Möglichkeiten und inhaltlicher Arbeit.

Ein 13-jähriger Junge ist bereits seit mehreren Jahren in einer Jugendhilfeeinrichtung fremduntergebracht. Seine beiden alkoholabhängigen, weiterhin sorgeberechtigten Eltern wünschen die Rückkehr des Sohnes in den elterlichen Haushalt, was bei den sozialen Defiziten des Jugendlichen und der bekanntermaßen immer wieder problematischen häuslichen Situation nicht verantwortbar scheint. Durch eingehende Gespräche und der Diskussion einer Sorgerechtsmaßnahme mit allen Familienangehörigen und weitreichende Erläuterungen über den Sinn der Weiterführung der Maßnahme kann letztlich doch ein Einvernehmen über den Verbleib in der Jugendhilfeeinrichtung erreicht werden.

In seltenen Fällen stehen Sorgerechtsmaßnahmen aber auch in Scheidungssituationen an, wenn keiner der beiden, für die Übernahme des Sorgerechts in Frage kommenden Eltern diese inhaltlich würde voll im Sinne des Kindeswohles ausfüllen können. Diese Situation entspricht im Grunde dann dem Vorliegen von Voraussetzungen zur Sorgerechts einschränkung nach §§ 1666 und 1666 a BGB, wobei es nicht zum Antrag zu einer solchen Maßnahme im engeren Sinne kommt. Vielmehr wird durch die eheliche Trennung eine Konstellation geschaffen, in der die Frage eines Sorgerechts eingriffs geprüft werden muß, weil korrigierende Faktoren des jeweils anderen Elternteils durch die Scheidung entfallen.

Eine nach einem schweren Unfall hirnganisch schwer beeinträchtigte Mutter „flieht“ aus der ehelichen Wohnung, wo ihre beiden Kinder verbleiben. Der Ehemann ist als auffällige Persönlichkeit bekannt, der ältere, 10-jährige Sohn zeigt seit mehreren Jahren eine eindeutige hyperkinetische Störung mit Störung des Sozialverhaltens. Ambulante Hilfen in der Vorgeschichte waren bereits von unzureichendem Erfolg, so daß bereits vor der ehelichen Trennung eine Fremdunterbringung diskutiert worden war. Jetzt erscheint der Vater mehrfach unangemeldet in der Klinik, verlangt sofortige Untersuchungen und verhält sich insgesamt inkonsistent. Er ist aber im weiteren Verlauf im Gegensatz zu der hinsichtlich der Störungen ihres Sohnes völlig uneinsichtigen Mutter mit einer jetzt durchgeführten Fremdunterbringung einverstanden. Um die Fremdunterbringung insbesondere gegenüber der Mutter, aber auch unter Anbetracht der erheblichen Auffälligkeiten des Vaters längerfristig formal wie inhaltlich zu sichern, erscheint im Scheidungsverfahren eine Sorgerechtsmaßnahme im Sinne des Kindeswohles angebracht mit Übertragung des Sorgebereichs Aufenthaltsbestimmung auf das Jugendamt. Nur auf diesem Weg erscheint es möglich, die erforderliche Hilfe für den Jungen aus dem Konfliktfeld zwischen beiden Eltern herauszuhalten. Unter enger Beratung durch und Anbindung an den Allgemeinen Sozialdienst verbleibt die Tochter beim Vater, der für das Mädchen zunächst das volle Sorgerecht erhält.

Anzumerken ist, da  die religi se Erziehung des Kindes ganz dem Elternrecht erw chst. Religi se wie auch weltanschauliche Haltungen, m gen sie auch noch so problematisch werden, k nnen f r sich genommen somit kein Grund zu einer Sorgerechtsma nahme sein. Hier ist jeweils die Erziehungsf higkeit selbst zu pr fen und zu bewerten unter Ma gabe eventuell vorhandener kindlicher St rungen.

Innerhalb des Jugendstrafrechts besteht die grunds tzliche M glichkeit, bei  ber 14j hrigen delinquenten Jugendlichen bei Verneinung der Strafreife gem   § 3 JGG (Jugendgerichtsgesetz) seitens des Strafrichters Ma nahmen  hnlich dem Vormundschaftsrichter zu verf gen, also auch eine Fremdunterbringung gegen den Willen bzw. den Widerstand des Sorgeberechtigten durchzusetzen. In der Praxis wird jedoch bei entsprechender Notwendigkeit meist eine Sorgerechtsregelung durch das zust ndige Vormundschaftsgericht nach § 1666 BGB verf gt werden, wobei sich hier u. U. erhebliche verfahrenstechnische Schwierigkeiten ergeben k nnen (vgl. R TH 1994).

## 6 Praktische Vorgehensweise bei einer Sorgerechtsma nahme

Im Rahmen einer akut durchzuf hrenden Ma nahme besteht f r das Jugendamt aufgrund der Bestimmungen des KJHG die M glichkeit, Kinder und Jugendliche auch ohne die vorherige Einschaltung eines Richters au erhalb des Haushalts der Sorgeberechtigten unterzubringen, wenn die betroffenen Kinder und Jugendlichen hierum bitten. Nur im Falle der Ablehnung der Inobhutnahme durch die Sorgeberechtigten ist dann das Vormundschafts- bzw. Familiengericht einzuschalten.

Wenn sich ein Kind oder Jugendlicher bereits in einer Einrichtung befindet, ist auch dort eine sogenannte Inobhutnahme durch das Jugendamt m glich, wenn die Eltern das Kind von dort herausnehmen wollen. Handelt es sich bei der Einrichtung um eine Klinik, sollte der Vormundschaftsrichter grunds tzlich eingeschaltet werden. Zwar ist eine Inobhutnahme durch das Jugendamt letztlich auch in einer Klinik m glich, allerdings setzt ein Klinikaufenthalt eine  rztliche Behandlung bzw. die Fortsetzung dieser Behandlung voraus. Dies bedeutet aber, da  im Zusammenhang mit dem Klinikaufenthalt immer auch der Sorgebereich „Zuf hrung zur  rztlichen Behandlung“ mitbetroffen ist, der nach dem KJHG nicht tangiert wird. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, da  eine Inobhutnahme durch das Jugendamt innerhalb unserer Klinik definitionsgem   grunds tzlich nicht m glich ist und nur in bisher nicht eingetretenen Ausnahmesituationen durchgef hrt werden k nnte. Dies war auch begr ndet in einigen Anl ufen durch Jugend mter, Inobhutnahmen aus dem Jugendhilfebereich in die Klinik zu verlagern. An anderen Kliniken wurde allerdings eine Inobhutnahme von Minderj hrigen durch das Jugendamt bereits durchgef hrt. Hier sei aber daran erinnert, da  bei zu bef rchtender Herausnahme eines Kindes aus der Klinik gegen dessen Willen mit Gef hrdung des Kindeswohls ohnehin der

Vormundschaftsrichter vorab informiert werden sollte und notwendige Schritte abgesprochen werden k nnen.

Geschlossene Unterbringungen auf psychiatrischen Stationen sollten bei Minderj hrigen wenn irgend m glich stets nach § 1631 b BGB und als definierte medizinische Behandlungen erfolgen und in keinem Falle in Gestalt einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Inobhutnahme durch das Jugendamt. Die Problematik der geschlossenen psychiatrischen Unterbringung Minderj hriger wurde an anderer Stelle eingehend beleuchtet (FREISLEDER u. MARTINIUS 1991; R TH u. WEBER 1994).

Bei eher l ngerfristigen Ma nahmen sollte – wobei eine Inobhutnahme ja jederzeit m glich ist – ein Antrag auf Einschr nkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit  bertragung auf einen unabh ngigen Dritten beim zust ndigen Gericht gestellt werden. Gegebenenfalls m ssen weitere Sorgebereiche – wie z. B. die medizinische Behandlung – mit einbezogen werden.

## 7 Ausblick

Ziel einer Sorgerechtsma nahme ist immer das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, welches nicht nur auf formalem, sondern insbesondere auf inhaltlichem Weg erreicht werden soll. F r das System Familie ist eine solche Ma nahme ein schwerwiegender Eingriff, der letztlich ein Versagen dieses Systems markiert. Er wird vertretbar unter dem Aspekt, da  jedes Kind eine eigenst ndige Rechtsperson darstellt (LEMP 1985), welche unabh ngig von Bed rfnissen der Eltern ein Recht auf Entwicklung, Erziehung und Unversehrtheit hat. Sorgerechtsma nahmen stehen damit am  u eren Pol des eingriffsorientierten Kinderschutzes, der im KJHG in Gestalt der Inobhutnahme seinen Niederschlag findet. Am gegenl ufigen Pol finden sich die nach dem KJHG zun chst immer freiwilligen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. KJHG), welche gem   dem Willen des Gesetzes den Verbleib des Minderj hrigen in seiner Familie oder zumindest die R ckkehr dorthin erm glichen sollen.

## Summary

### *The Child and Adolescent Psychiatrist's View of the Restriction of Parental Rights according to German Law*

Within the clinical practice of child and adolescent psychiatry, the needs of the child are recurrently endangered by parents' expectations and/or behaviour. The task of the doctors, therapists and local authority social workers is to work together with the child's parents or guardians in order to assess their parental competence and if need be to contravene the latter with a care order. According to German law there are different possibilities of restricting the parents' rights or making a care order for children and adolescents up to the age of 18 years. The local authority social services department may make a care order especially according to the wishes of the child or the adoles-

cent or when other circumstances necessitate it, and obtain parental consent afterwards (§ 42 KJHG). The rights of the parents may be restricted in either single areas eg the place of the child's residence (§ 1666 BGB) or completely (§ 1666 a BGB) in cooperation with the guardianship judge. The task of the judge is to decide within the legal context whether such a restriction of parental responsibility is necessary to protect the child.

### Literatur

COESTER, M. (1991): Die Bedeutung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) für das Familienrecht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 38, 253-263. - FREISLEDER, F.J./MARTINIUS, J. (1991): Jugendpsychiatrischer Notfall und Unterbringung auf einer geschlossenen Station. In: MARTINIUS, J. (Hrsg.): Kinder- und jugendpsychiatrische Notfälle. München: Quintessenz 57-61. - LAKIES, T. (1992): Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach den §§ 42, 43 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). Zentralblatt für Jugendrecht 79, 49-55. - LEMPP, R. (1983): Gerichtliche Kinder- und Jugend-

psychiatrie. Ein Lehrbuch für Ärzte, Psychologen und Juristen. Bern: Huber. - LEMPP, R. (1985): Kann die Familie weiterhin das Recht des Kindes gewährleisten? Z. Kinder-Jugendpsychiat. 13, 43-55. - LEMPP, R. (1989): Begutachtungen. In: C. EGGER/S. R. LEMPP/G. NISSEN/P. STRUNK: Kinder- und Jugendpsychiatrie. 5. Aufl., Berlin: Springer. - MARQUARDT, C. (1993): Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht. Band I. Köln: Volksblatt Verlag. - RÜTH, U. (1994): Das Verhältnis der Verantwortungsreife gem. § 3 JGG zur Schuldfähigkeitsfrage nach §§ 20, 21 StGB. Das Gesundheitswesen 56, 325-329. - RÜTH, U./WEBER, M. (1994): Die geschlossene psychiatrische Unterbringung Minderjähriger. Juristische Grundlagen, praktische Probleme sowie Vergleich zum Betreuungsrecht bei Erwachsenen. Fundamenta Psychiatrica 8, 116-123. - SALGO, L. (1992): Brauchen wir den Anwalt des Kindes? Vorüberlegungen. Zentralblatt für Jugendrecht 72, 259-270. - SCHELLHORN, W. (1990): Jugendhilferecht. Textausgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) mit einer systematischen Darstellung. Neuwied: Luchterhand.

Anschrift des Verfassers: Dr. med. Ulrich RÜth, Heckscher-Klinik des Bezirks Oberbayern, Heckscherstr. 4 und 9, 80804 München.